

## **Bekanntmachung**

### **Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Herr Frederik von Dincklage, Haus-Campe-Weg 1, 26892 Kluse, beantragt die Änderung und den Betrieb einer bestehenden Legehennenanlage durch Erhöhung der Tierplätze von 14.999 auf 22.500 Legehennen auf dem Grundstück Gemarkung Steinbild, Flur 10, Flurstück 1/1.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG i. V. m. Nr. 7.1.3 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop liegt ca. 200 m südlich des Vorhabens. Das Biotop zeichnet sich durch einen Gagelstrauch-Bestand aus. Eine Betroffenheit durch Beseitigung oder Verkleinerung ist nicht gegeben. Die im Biotop vorkommenden Biotoptypen gehören nicht zu den FFH-relevanten Lebensraumtypen. Es kann zwar grundsätzlich eine Empfindlichkeit gegenüber Nährstoffeinträgen, hier insbesondere Stickstoffen aus der Luft, gegeben sein, eine Betrachtung und Bewertung der sog. Critical Loads ist jedoch nicht angezeigt. Der immissionsschutztechnische Bericht weist zudem nach, dass der Grenzwert an Stickstoffeinträgen aus der Luft von 5 kg N/ ha/ a bzw. 3 µg/ m<sup>3</sup>/ a Ammoniak nicht überschritten wird.

Des Weiteren wird das Vorhaben nahezu allseitig von Waldflächen umgeben. Die Waldflächen bleiben in ihrer Größe, ihrer Struktur und ihrer Artenzusammensetzung unverändert. Die zusätzlichen Einträge von Stickstoffen aus der Luft, die mit dem Vorhaben verbunden sind, bewegen sich unterhalb der sog. Erheblichkeitsschwelle. Laut dem immissionsschutztechnischen Bericht wird der Grenzwert an Stickstoffeinträgen aus der Luft von 5 kg N/ ha/ a in den umliegenden Waldflächen eingehalten.

Ferner befindet sich das Vorhaben im Bereich des Grundwasserkörpers „Mittlere Ems Lockergestein rechts 2 - DE\_GB\_DENI\_37\_03“. Der chemische Zustand wird aufgrund einer Belastung mit Nitrat und Pestiziden mit „schlecht“ bewertet, der mengenmäßige Zustand ist jedoch gut. Im Einwirkungsbereich sind Entwässerungsgräben (Gewässer III. Ordnung) vorhanden, die im weiteren Verlauf in den Ahlener Steingraben (Gewässerkennung DE\_RW\_DENI\_03028) entwässern. Das ökologische Potenzial wird mit „unbefriedigend“, der chemische Zustand wird aufgrund einer Belastung mit Quecksilber und Quecksilberverbindungen mit „nicht gut“ bewertet. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf die vorstehenden Bewertungen werden allerdings nicht erwartet.

Zudem liegt das Vorhaben (in westlicher Richtung) nahezu angrenzend an das Risiko- und Überschwemmungsgebiet der Ems (~ 30 bzw. 50 m). Es finden jedoch keine baulichen Erweiterungen oder Änderungen statt, sodass negative Auswirkungen auf das Risiko- und Überschwemmungsgebiet nicht erwartet werden.

Weitere besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 28.05.2025

**Landkreis Emsland**  
**Der Landrat**